

5. Satzung
zur Änderung der Weiterbildungsordnung (Satzung)
für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Schleswig-Holstein
vom 8. Juni 2020

Gemäß § 35 Absatz 6 in Verbindung mit §§ 39, 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 220), hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein auf ihrer Sitzung am 17. Juni 2020 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung (Satzung) für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 9. April 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 336), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 816), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In dieser sind auch gebiets- oder bereichsspezifische Übergangsbestimmungen geregelt.“

2. In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Einführung neuer Gebiete oder Bereiche kann abweichend von Satz 2 die Ermächtigung auch erteilt werden, wenn der Apotheker die Bezeichnung nicht führt.“

3. In § 9 Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Einführung neuer Gebiete oder Bereiche kann von Satz 2 abgewichen werden.“

4. In der Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein wird in dem Gliederungspunkt B. Nummer 6 nachfolgende Regelung angefügt:

„Übergangsbestimmung:

Mitglieder, die die Gebietsbezeichnung „Fachapotheker für Klinische Pharmazie“ führen dürfen oder die entsprechende Weiterbildung begonnen haben, erhalten auf Antrag die Erlaubnis, die Zusatzbezeichnung „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ zu führen, wenn sie bis zum 31. Dezember 2020 über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und einem nachgewiesenen zeitlichen Umfang von mindestens 150 Stunden auf einer Krankenhausstation tätig waren. Die Apothekerkammer kann zusätzlich den Nachweis des Besuchs von Seminaren nach dem geltenden Curriculum verlangen, soweit die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im Rahmen der Berufstätigkeit im Gebiet Klinische Pharmazie oder der entsprechenden Weiterbildung erworben wurden.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Kiel, den 17. Juni 2020

Apothekerkammer Schleswig-Holstein



Dr. Kai Christiansen

Präsident

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 2 i.V.m § 77 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, den *23. Juni 2020*

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein



Dr. Jörg Föh

Die vorstehende, genehmigte Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, den 8. Juli 2020

Apothekerkammer Schleswig-Holstein



Dr. Kai Christiansen
Präsident